

Betriebliche Photovoltaik-Anlagen

Richtlinie
Salzburger Wachstumsfonds
Stand: 1.1.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ziel der Förderungsaktion	1
2. Adressaten der Förderungsaktion.....	1
3. Förderbare Projekte und Kosten.....	1
4. Voraussetzungen der Förderung	3
5. Art und Ausmaß der Förderung	4
6. Antragstellung und Verfahren.....	5
7. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung	5
8. Mehrfachförderungen	6
9. Pflichten des Förderungsempfängers	6
10. Einstellung und Rückzahlung der Förderung	7
11. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion	7

1. Ziel der Förderungsaktion

Der weltweit rasch ansteigende Ressourcenverbrauch in Verbindung mit einer zunehmenden Ressourcenknappheit wird zum Wettbewerbsfaktor. Der Wunsch nach mehr Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern spielt auch auf betrieblicher Ebene bereits eine bedeutende Rolle und rückt die Nutzung regionaler Ressourcen im Rohstoff- und Energiebereich in den Vordergrund.

Vor diesem Hintergrund lautet eine der Kernstrategien des strategischen Wirtschaftsprogramms Salzburg 2020, den Umbauprozess zu einer ressourcenschonenden und klimaverträglichen Wirtschaft bestmöglich zu unterstützen.

Die Salzburger Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag den Klimaschutz und die Energiewende zum ressortübergreifenden Regierungsprinzip erklärt. Das Land Salzburg hat sich zum Ziel gesetzt, die Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu steigern, um schädliche Emissionen und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen zu reduzieren. Dementsprechend sieht die Klima- und Energiestrategie Salzburg 2050 vor, dass bis zum Jahr 2020 die Treibhausgase um 30 % reduziert werden sollen und der Energieverbrauch des Landes zu 50 % aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden soll. Zur Erreichung dieser Ziele gilt es, auch die Nutzung der Photovoltaik zu intensivieren.

Die vorliegende Förderungsaktion trägt zur Umsetzung des strategischen Wirtschaftsprogramms 2020 und der Klima- und Energiestrategie Salzburg 2050 bei. Ziel der Förderungsaktion ist es, die Unternehmen dazu zu motivieren, Photovoltaik-Anlagen zu errichten, um ihren Strombedarf zunehmend aus erneuerbarer Energie zu decken. Erzeugung und Verbrauch sollen möglichst gut aufeinander abgestimmt sein, um einen hohen Eigenverbrauchsanteil zu erzielen. Durch die Förderungsaktion sollen betriebliche Investitionen ausgelöst werden und zugleich ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet werden. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gesteigert und Salzburg als attraktiver Wirtschafts-, Lebens- und Arbeitsraum abgesichert werden.

2. Adressaten der Förderungsaktion

Förderungsempfänger/Antragsteller können Unternehmen¹ sein, die ihren Betriebsstandort in Salzburg haben und gegen die in den letzten 24 Monaten vor Förderungsentscheidung keine rechtskräftigen Strafbescheide oder rechtskräftige Gerichtsurteile jeweils wegen des vorsätzlichen Verstoßes gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen erlassen wurden.²

3. Förderbare Projekte und Kosten

3.1 Förderung von Photovoltaik-Anlagen

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Errichtung von neuen, effizienten Photovoltaik-Anlagen an betrieblichen Gebäuden in Salzburg zur überwiegenden Eigenversorgung.

¹ Unter Unternehmen werden im Rahmen dieser Förderungsaktion erwerbswirtschaftlich tätige, gewinnorientierte Unternehmen in Salzburg verstanden; ausgenommen sind jedoch landwirtschaftliche Betriebe.

² Die Förderungswerber haben dazu im Förderungsantrag eine entsprechende Erklärung abzugeben

Wenn der Förderungswerber einen Bestandvertrag über das gesamte betriebliche Gebäude abgeschlossen hat, auf dem die Photovoltaik-Anlage errichtet werden soll, so hat er diese widmungsgemäß und nachhaltig (mindestens fünf Jahre lang) zu nutzen.

3.2 Erweiterung einer bestehenden Photovoltaik-Anlage

Die Erweiterung einer bestehenden Photovoltaik-Anlage an demselben betrieblichen Gebäude ist zulässig. Gefördert wird in diesem Fall leistungsabhängig unter Berücksichtigung der Größe der bereits bestehenden Anlage (d.h. es wird kein Sockelbetrag gewährt und die Förderung erfolgt ab dem kWpeak, das über die Größe der bereits bestehenden Anlage hinausgeht, bemisst sich also so, wie wenn die Anlage von Beginn an in dieser Gesamtgröße errichtet worden wäre). Die Förderung mehrerer Photovoltaik-Anlagen am selben Standort ist nur möglich, wenn kein funktionaltechnischer Zusammenhang zwischen diesen bzw. der neuen mit einer allenfalls bereits existierenden Anlage besteht.

3.3 Sonderfall „Contracting“³

Investitionen, die durch ein Contracting-Modell finanziert werden, können - sofern die nachstehenden Bestimmungen beachtet werden - grundsätzlich gefördert werden:

- a) Contracting-Variante 1: Der Contracting-Nehmer ist Eigentümer der Photovoltaik-Anlage

Wenn der Contracting-Nehmer Eigentümer der Anlage ist und diese in seiner Bilanz aktiviert, kann nur der Contracting-Nehmer als Förderungswerber auftreten. Die Anlage muss gemäß Contracting-Vertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum des Contracting-Nehmers übergehen. Die Eigentümerfrage muss im Contracting-Vertrag geklärt sein.

- b) Contracting-Variante 2: Der Contracting-Geber ist Eigentümer der Photovoltaik-Anlage

Wenn der Contracting-Geber Eigentümer der Anlage ist und diese in seiner Bilanz aktiviert, kann nur der Contracting-Geber als Förderungswerber auftreten. Der Vorteil aus der Förderung muss erkennbar dem Contracting-Nehmer zu Gute kommen. Die Eigentümerfrage muss im Contracting-Vertrag geklärt sein.

- c) Aus dem Contracting-Vertrag zwischen Contracting-Geber und Contracting-Nehmer muss hervorgehen, dass die Photovoltaik-Anlage mindestens 20 Jahre am Dach des Contracting-Nehmers verbleiben muss und davor nicht abgebaut werden darf.

- d) Der Förderungsantrag muss vor Unterzeichnung des Contracting-Vertrages bzw. vor Bestellung von Anlagenteilen für die geplante Maßnahme eingereicht werden, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte ausschlaggebend ist.

³ Ein Contracting-Unternehmen („Contracting-Geber“) errichtet z.B. am Dach eines Dritten („Contracting-Nehmer“) eine Photovoltaik-Anlage. Die konkrete Ausgestaltung der Geschäftsbeziehung wird in einem Contracting-Vertrag zwischen Contracting-Geber und Contracting-Nehmer geregelt.

3.4 Förderung von Photovoltaik-Speicheranlagen

Gefördert wird auch die Errichtung von stationären Akkumulatorenspeichersystemen für die Eigenverbrauchsoptimierung von Photovoltaik-Anlagen am selben Standort. Die Photovoltaik-Anlage kann bereits vorhanden sein oder zeitgleich errichtet werden. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik⁴ entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

4. Voraussetzungen der Förderung

- 4.1 Es sollen primär Photovoltaik-Anlagen (Dach- sowie Fassadenanlagen) gefördert werden, die zwischen der maximalen Ausrichtung Ost-Nord-Ost (65°) und West-Nord-West (295°) liegen. Bei Abweichung der Ausrichtung muss eine ausreichende Begründung im Beratungsbericht vorliegen.
- 4.2 Voraussetzung für die Beantragung der Förderung ist eine spezifische, unabhängige und produktneutrale Beratung, die unter Bedachtnahme auf die Gesamtenergiesituation des Unternehmens erfolgt und entweder durch einen Berater des umwelt service salzburg (<http://www.umweltservicesalzburg.at>) oder durch ein dazu befugtes Unternehmen (wie z.B. Zivilingenieure, Statiker, Energieberater mit Ausbildung der Module A und F) durchgeführt wird. Das zur Beratung befugte Unternehmen darf nicht ident mit dem Unternehmen sein, welches die technische Anlagenplanung [siehe Punkt 3.5 lit. c)] vornimmt. Die Beratung ist in einem Beratungsbericht zu dokumentieren, der mindestens die Inhalte aufzuweisen hat, wie sie der Vorlage der Förderstelle entnommen werden können. Aus dem Beratungsbericht hat außerdem eine Empfehlung des Beraters hervorzugehen, wie groß die Photovoltaik-Anlage unter Berücksichtigung des errechneten Eigenverbrauchs des Förderungswerbers sein soll.
- 4.3 Außerdem hat vor Beantragung der Förderung eine technische Anlagenplanung durch ein dazu befugtes Unternehmen zu erfolgen. Diese Anlagenplanung ist online mithilfe des auf der Internetseite <https://www.energieaktiv.at/login/> bereit gestellten Programms „Photovoltaik-Anlagenplaner für Betriebe“ durchzuführen. Die dabei generierte Anlagenplanungsnummer ist in Folge für die Einreichung des Förderungsantrages erforderlich.
- 4.4 Das Gebäude (inklusive etwaiger Nebengebäude), an dem die PV-Anlage betrieben werden soll, muss einer mehrheitlich betrieblichen Flächen-Nutzung (d.h. flächenmäßig 51% der genutzten Quadratmeter) unterliegen. Ist die mehrheitlich betriebliche Flächen-Nutzung nicht eindeutig bzw. handelt es sich um einen Grenzfall, ist der Förderungsstelle auf Verlangen ein Nachweis über die tatsächliche betriebliche Strom-Nutzung (z.B. in Form eines technischen Nachweises [Bekanntgabe des Stromzählerstandes] oder in Form einer Bestätigung eines Steuerberaters) vorzulegen.

⁴ Hinsichtlich der technischen Anforderungen an die Photovoltaik-Speicheranlagen gelten die Bestimmungen in Punkt 7 der Richtlinien des Landes Salzburg zur Förderung von Photovoltaik-Speicheranlagen (https://www.salzburg.gv.at/energie_/Documents/Publikationen/Richtlinien%20Photovoltaik-SPEICHER%2001-07-2020.pdf).

- 4.5 Zur Errichtung und Installation der Photovoltaik-Anlage ist ein dazu befugtes Unternehmen heranzuziehen. Dieses hat dem Förderungswerber nach Errichtung der Anlage die Bedienungsanleitung und ein Prüfprotokoll mit den entsprechenden Einstellwerten zu übergeben.

5. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung eines Vorhabens im Rahmen dieser Förderungsaktion erfolgt durch die Gewährung eines Zuschusses.

5.1 Photovoltaik-Anlagen

Eine Förderung aus dieser Förderungsaktion erfolgt ab dem 6. kW_{peak} einer Photovoltaik-Anlage. Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaik-Anlage. Gefördert wird allerdings maximal bis zu einer Größe von 2.000 kW_{peak}.

Die Förderung besteht bei einer Anlagengröße von über 5 kW_{peak} aus einem Sockelbetrag von 2.000 Euro und aus einer leistungsabhängigen Förderung pro kW_{peak}, die wie folgt gestaffelt ist:

förderungsfähige Leistung ab zurechenbarem, erreichten kW _{peak}	Förderung (in Euro) pro kW _{peak}
6-10	500
11-25	300
26-2.000	100

Unternehmen mit mehreren Betriebsstandorten können die Förderung mehrerer Photovoltaik-Anlagen bzw. Photovoltaik-Speicheranlagen beantragen. Für jede dieser Photovoltaik-Anlagen kann pro Unternehmensstandort der Sockelbetrag und die leistungsabhängige Förderung in obiger Höhe gewährt werden. Hinsichtlich der Photovoltaik-Anlagen kann in Summe maximal eine Gesamtleistung von 2.000 kW_{peak} pro Unternehmen gefördert werden.

5.2 Photovoltaik-Speicheranlagen

Die Errichtung eines stationären Akkumulatorenspeichersystems pro Unternehmen bzw. pro Betriebsstandort wird mit 300,- Euro je kWh Brutto-Speicherkapazität gefördert.

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaik-Speicheranlage; gefördert wird bis zu einer Größe von 40 kWh Brutto-Speicherkapazität.

5.3 Beratungskosten

Die im Vorfeld der Antragstellung in Anspruch genommene Beratung (siehe Punkt 4.2 dieser Richtlinie) wird anlässlich der Förderung der Photovoltaik-Anlage bzw. des Photovoltaik-Speichers im Ausmaß von 50 % der angefallenen Beratungskosten bzw. maximal 425 Euro pro Unternehmensstandort unterstützt.

6. Antragstellung und Verfahren

Der Förderungsantrag ist vor Beginn der Projektumsetzung bei der Förderungsstelle einzureichen. Im Förderungsantrag hat der Förderungswerber zu bestätigen, dass alle für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Landes Salzburg, Wirtschaftsförderung, unter der Adresse https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft/_Documents/w258AntragPhotovoltaikNEU.Internet.pdf zu finden.

Über den Förderungsantrag entscheidet die Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 1/02: Wirtschafts- und Forschungsförderung, in ihrer Funktion als Geschäftsführung des Salzburger Wachstumsfonds gemäß § 8 Abs 2 des Gesetzes über die Errichtung des Salzburger Wachstumsfonds und einer entsprechenden Ermächtigung durch die Kommission des Salzburger Wachstumsfonds („Fondskommission“). Bei beabsichtigten negativen Entscheidungen wird die Fondskommission vorab befasst.

Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderungsstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.

Darüber hinaus kann ein Vorhaben nur bei Nachweisbarkeit seiner Finanzierbarkeit gefördert werden. Sofern die Finanzierung über Leasing erfolgt, muss aus dem Vertrag hervorgehen, dass ein Eigentumsübergang erfolgen wird.

Zur technisch-wirtschaftlichen Prüfung des Förderungsantrages wird die Förderungsstelle, der Verschwiegenheit unterliegende, Experten des Referats für Energiewirtschaft und Energieberatung des Amtes der Salzburger Landesregierung beiziehen. Förderungsvoraussetzung ist somit eine positive Stellungnahme dieses Referats.

Eine allfällige Förderung erfolgt auf Basis einer Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Salzburger Wachstumsfonds und dem Förderungswerber abgeschlossen wird.

Die Errichtung einschließlich Abrechnung der Photovoltaik-Anlage hat innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung der Förderungsvereinbarung zu erfolgen.

7. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Nach Errichtung der Photovoltaik-Anlage hat das dazu befugte Unternehmen online mithilfe des auf der Internetseite <https://www.energieaktiv.at/login/> bereit gestellten Programms „Photovoltaik-Anlagenplaner für Betriebe“ die Fertigstellung der Anlage zu melden.

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel hat der Förderungsempfänger einen Verwendungsnachweis über die angefallenen Projektkosten inklusive Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bzw. Bankkontoauszügen (zumindest jeweils in Kopie) vorzulegen.

Die Abrechnung des Projektes hat detailliert und aufgegliedert nach den installierten Betriebsmitteln, den durchgeführten Arbeitsvorgängen, der aufgewendeten Arbeitszeit, etc. zu erfolgen. Für den Verwendungsnachweis ist die von der Förderungsstelle bereit gestellte Vorlage zu verwenden.

Außerdem ist gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis der Prüfbefund eines für das Elektrogewerbe konzessionierten Unternehmens zu übermitteln. Dazu ist der Prüfbefund der Bundesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechniker sowie Kommunikationselektroniker, der vom Kuratorium für Elektrotechnik (KFE) unter <http://www.kfe.at> bezogen werden kann und wie folgt aussieht, zu verwenden:



Voraussetzung für die Auszahlung der zugesagten Förderungsmittel sind die Durchführung des in der Förderungsvereinbarung beschriebenen Vorhabens und die Erfüllung der dort festgelegten Bedingungen.

8. Mehrfachförderungen

Mehrfachförderungen (Doppelförderungen) des im Rahmen dieser Förderungsaktion eingereichten Projektes bzw. der diesbezüglichen Kosten, z.B. durch eine Förderung der Ökostrom Management AG (OeM-AG), sind ausgeschlossen.

Wenn das Vorhaben im Rahmen anderer einschlägiger Förderungsprogramme gefördert wird, ist zum Ausschluss einer Mehrfachförderung die Förderungsentscheidung der zuständigen Förderungsstelle vorzulegen. Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsstellen, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen der Förderungsstelle mitzuteilen.

9. Pflichten des Förderungsempfängers

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Förderungsempfänger:

- das Projekt so durchzuführen wie es in der Förderungsvereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt ist (Änderungen bedürfen der vorangehenden schriftlichen Zustimmung der Förderungsstelle),
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber der Förderungsvereinbarung darstellen, der Förderungsstelle unverzüglich zu melden,
- Organen oder Beauftragten der Förderungsstelle, anderer Förderungsstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg oder des Rechnungshofes der Republik Österreich jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu ermöglichen.

10. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. die bereits ausbezahlte Förderung ist zurückzuerstatten, wenn:

- der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Förderungsbedingungen nicht eingehalten werden,
- das geförderte Projekt aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig so ausgeführt wird wie es in der Förderungsvereinbarung festgelegt wurde,
- über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens innerhalb dieser Frist auf Dauer eingestellt wird.

Die Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderung kann auf schriftlichen Antrag und vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses der Förderungsstelle entfallen, wenn das geförderte Projekt während der Förderungszeit auf einen anderen Projektträger übergeht, dieser die Voraussetzungen gemäß Richtlinien und Förderungsvereinbarung erfüllt und in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Förderungsempfängers eintritt.

Bei Einstellung der Förderung aus den beiden ersten oben genannten Gründen wird der Förderungsempfänger von einer weiteren Förderung (Neuantrag) im Rahmen dieser Förderungsaktion ausgeschlossen.

11. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion

Die Förderungen aus dieser Förderungsaktion werden als De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 352 vom 24.12.2013), in der jeweils gültigen Fassung, gewährt.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen des Straßentransportsektors) nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsstelle über sämtliche De-minimis-Förderungen, die im laufenden und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren genehmigt oder ausbezahlt wurden, zu informieren.

Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Die Förderungsaktion wird mit Ausschöpfung des Budgets, spätestens aber mit 31.12.2022 beendet. Später eingehende Förderungsanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Förderungsfälle werden nach Maßgabe der Richtlinie behandelt, wie sie im Zeitpunkt des Förderungsansuchens bzw. der Förderungsgenehmigung jeweils in Kraft stand.

Datenschutzinformation gemäß dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in der jeweils gültigen Fassung: Die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Vorbereitung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls aus Skartierungsvorschriften. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen (z.B. Transferbericht). Dies kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen bzw. zwischen Förderungsstellen/Förderberatungsstellen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises umfassen. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Webseite des Landes Salzburg, abrufbar unter: www.salzburg.gv.at/datenschutz.